

Öffentliche Bekanntmachung der 86. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 21.12.2021 (Aktenzeichen 61-5221.1-002) die vom Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg am 17.12.2021 beschlossene folgende 86. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg genehmigt:

A. Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 17 I wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 werden nach den Wörtern „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Wörter „bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe des Versicherten oder von anderen vergleichbaren Stellen“ eingefügt.

In Nr. 3 werden nach den Wörtern „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Wörter „bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe des Versicherten oder von anderen vergleichbaren Stellen“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Bezugs von“ durch die Wörter „Anspruchs auf“ ersetzt. Satz 2 entfällt.

2. § 17 m wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 werden nach den Wörtern „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Wörter „bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe des Versicherten oder von anderen vergleichbaren Stellen“ eingefügt.

In Nr. 3 werden nach den Wörtern „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Wörter „bzw. aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder

Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe des Versicherten oder von anderen vergleichbaren Stellen“ eingefügt.

b) Absatz 8 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Bezugs von“ durch die Wörter „Anspruchs auf“ ersetzt. Satz 2 entfällt.

3. In § 18 wird die Angabe „1,1 v.H.“ durch die Angabe „1,3 v.H.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

B. Artikel 1 Änderungen der Satzung

Die Anlage zu § 30 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „79“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des Satz 1 zu bewerten.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und ihren Stellvertreter/innen mit Familien- und Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Bun-

desgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG.

3. § 4 wird zu § 5 und in Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
4. § 5 wird zu § 6 und in Abs. 1 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „790“ ersetzt.
5. § 6 wird zu § 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „§§ 1-5“ durch die Angabe „1-6“.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ sowie die Zahl „150“ durch die Zahl „158“ ersetzt.
6. § 7 wird zu § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Stuttgart, 22.12.2021

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg